

## ZBB 2005, 149

cic; BGB § 823; WpHG §§ 31, 32, 37a

**Beginn der Verjährung von Ersatzansprüchen wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung nach § 37a WpHG**

LG Düsseldorf, Urt. v. 30.01.2004 – 15 O 233/03 (rechtskräftig), BKR 2005, 76

**Leitsätze:**

1. Zwar ist grundsätzlich derjenige, dem eine vorvertragliche Aufklärungspflicht obliegt, beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufklärung entstanden wäre; etwas anderes gilt aber, wenn es bei ordnungsgemäßer Beratung nicht nur eine, sondern mehrere Möglichkeiten aufklärungsrichtigen Verhaltens gegeben hätte.
2. Die Verjährungsfrist beginnt bei mangelnder Aufklärung über die Risiken bei Finanztermingeschäften nicht erst, wenn sich das Risiko realisiert, sondern bereits mit Abschluss des Vertrages.